

# Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG



Anbau-, Liefer- und Abnahme-Vertrag Nr.: \_\_\_\_\_ für **Weizen** auf  
**stillgelegten Flächen** (non-food-Weizen) Ernte **2009**

zwischen dem **Aufkäufer:** Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG  
Altenbergerstraße 1a, 50668 Köln (nachfolgend **RWZ** genannt)

und dem **Erzeuger:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

EU-Betriebs-Nr.: \_\_\_\_\_  
(nachfolgend **Erzeuger** genannt)



über den

**Beauftragten:** \_\_\_\_\_ (Ausfüllen zwingend erforderlich!)  
(z.B. Betriebsstelle / Lagerhaus / Vermittler / über...)

**Zuständige Landesbehörde:** \_\_\_\_\_ (Ausfüllen zwingend erforderlich!)  
(Antragsbehörde)

**Bundesland:** \_\_\_\_\_ (Ausfüllen zwingend erforderlich!)

Der Erzeuger verpflichtet sich zum Anbau von **Weizen (Sommersaat) Ernte 2009** auf stillgelegten Flächen

auf einer **Vertragsfläche** von: \_\_\_\_\_ ha, \_\_\_\_\_ ar<sup>1)</sup>

## Verpflichtungserklärung:

Der Erzeuger verpflichtet sich, sämtliche geernteten Ausgangserzeugnisse von der Vertragsfläche abzuliefern. Der Aufkäufer verpflichtet sich, die Lieferung anzunehmen und garantiert, dass eine gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung eines oder mehrerer der in Anhang XXIII der VO (EG) Nr. 1973/04 genannten Enderzeugnisse verwendet wird. Beabsichtigt ist die Verwendung des Erntegutes zur Herstellung von Kraftstoffen (z.B. Bioethanol).

Als weitere Vertragsbedingungen gelten die diesem Vertrag beigefügte Vereinbarungen gemäß Anlage 1.

Die Vertragspartner erkennen Anlage 1 mit Ihrer Unterschrift an.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfaßten Daten werden im Sinne des BDSG gespeichert, sowie zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten weitergemeldet.

**Aufkäufer:** \_\_\_\_\_  
Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

**Erzeuger:** \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Datum:** \_\_\_\_\_

1) Die Vertragsfläche muß auf die zweite Nachkommastelle genau angegeben werden (ggf. kaufmännisch runden) !

## Anlage 1 zum Anbau-, Liefer- und Abnahmevertrag für Weizen auf stillgelegten Flächen Ernte 2009 der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Als Bestandteil des zwischen der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG (RWZ) und dem umseitig aufgeführten Erzeuger abgeschlossenen Anbau-, Liefer- und Abnahmevertrag werden folgende Anbau- und Lieferbedingungen §§ 1-7 vereinbart:

### § 1 Vertragsziel

Ziel des Vertrages ist der Anbau von "nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen" und die Vermarktung der Ernteerzeugnisse zur Herstellung von Produkten aus "nachwachsenden Rohstoffen" im Sinne der Verordnungen VO (EG) 827/2000 u. 2461/1999, aller entsprechenden Durchführungs- und aller Folgeverordnungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften und Regelungen einzuhalten und sich entsprechenden Kontrollen zu unterwerfen.

### § 2 Anbau

- (1) Der Vertrag gilt für die Ernte 2009
- (2) Der Erzeuger verpflichtet sich zum Anbau von Weizen aus Z-Saatgut (EU-rechtlich zugelassene Sorten gem. der entsprechenden EU (VO)) auf der Vertragsfläche.
- (3) Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber der RWZ sämtliche Voraussetzungen zum Erhalt der Flächenstilllegungsprämie zu erfüllen.
- (4) Der Erzeuger verpflichtet sich, jede Veränderung bei der angegebenen Vertragsfläche unverzüglich der RWZ mitzuteilen.
- (5) **Änderungen der Vertragsfläche sind nur bis zum 31. Mai 2009 möglich.** Jede Vertragsflächenänderung bedarf der Schriftform. Eine Vertragsflächenerhöhung ist bis zum Stichtag 31.05.2009 möglich. Bei Vertragsänderungen wird unterschieden zwischen:
  - a) **Änderung/Auflösung vor Abgabe des Antrages** auf Ausgleichszahlung bei der zuständigen Landesbehörde und
  - b) **Änderung/Auflösung nach Abgabe des Antrages** auf Ausgleichszahlung bei der zuständigen LandesbehördeVor Abgabe des Antrages auf Ausgleichszahlung (vor dem 15.05.2009) können Änderungen und Auflösungen ohne Zustimmung der Landesstelle vorgenommen werden. Derartige Änderungsmeldungen müssen von der RWZ der BLE bis spätestens 15.05.2009 vorgelegt werden. Bei Fristüberschreitung verfallen 15% der von der RWZ bei der BLE für die Vertragsfläche hinterlegten Kautions. Bezieht sich die Fristüberschreitung auf eine Teilflächenstornierung, verfallen 15% der für diese Fläche hinterlegten Kautions. Änderungen des Anbauvertrages bis zum 31.05.2009 jedoch nach Abgabe des Antrages auf Ausgleichszahlung können nur vorgenommen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Landesstelle vorliegt. Auch solche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen bis spätestens 31.05.2009 der BLE vorliegen. Bei Fristüberschreitung verfallen 15% der von der RWZ bei der BLE für die Vertragsfläche hinterlegten Kautions.
- Vertragsänderungen nach dem 31. Mai 2009** können nur noch vorgenommen werden, wenn
  - a) Ertragsausfälle, die der Erzeuger der Landesstelle durch Vorlage entsprechender Gutachten nachweisen muss, vorliegen,
  - b) offenkundige Fehler vorliegen, die von der Landesstelle gleichfalls schriftlich bestätigt werden müssen.
- (6) Alle Kautionsverfälle werden nach dem Verursacherprinzip von der RWZ weiterbelastet.

### § 3 Lieferung

- (1) Der Erzeuger verpflichtet sich, von der Vertragsfläche sämtliche Erntemengen, unvermischt mit anderem Weizen, in einem gesunden und handelsüblichen Zustand unmittelbar aus der Ernte 2009 anzuliefern. Die Anlieferungsmengen werden auf Basis Standardgewicht gemäß Vorgabe der BLE umgerechnet.
- (2) Die zuständigen Landesbehörden setzen vor der Ernte 2007 regionale Mindesterträge fest. Dieser Mindestertrag (multipliziert mit der Vertragsfläche) darf bei der Anlieferung nicht unterschritten werden.
- (3) Kann der Erzeuger nicht den festgesetzten Mindestertrag erreichen, so muß er vor der Ernte die zuständige Landesbehörde einschalten, die in diesem Falle den Mindestertrag gesondert festsetzen kann. Diese neue Mindestertragsfestsetzung muß der Erzeuger sofort nach Erhalt der RWZ in Kopie vorlegen. Sollte ansonsten die in Standardgewicht umgerechnete Liefermenge den Mindestertrag nicht erreichen, muß die Fehlmenge durch Zukauf des Erzeugers oder Ablieferung von anderem Weizen ausgeglichen werden.

### § 4 Erfassung und Weiterlieferung

- (1) Die Erntemengen sind an eine von der RWZ oder dem Beauftragten benannte Erfassungsstelle zu liefern.
- (2) Der Beauftragte verpflichtet sich, unverzüglich nach der letzten Lieferung des Erzeugers die RWZ-Liefermeldung (BLE Anlage 4) abschließend zu bearbeiten und an die RWZ zu senden. Der Beauftragte verpflichtet sich, die Anlieferungen des Erzeugers ordnungsgemäß zu bemustern.
- (3) Auf Grund der Werte dieses Durchschnittsmusters wird das Standardgewicht errechnet. Dieses Standardgewicht hat der Beauftragte bei der RWZ anzuliefern.
- (4) Die RWZ verpflichtet sich:
  - (4.1.) dem Erzeuger die gesamte Vertragsmenge abzunehmen und zu vergüten,
  - (4.2.) für diese Menge eine ordnungsgemäße Verwendung im Sinne der EU-Verordnungen sicherzustellen,
  - (4.3.) für die Vertragsflächen eine Kautions in Höhe von 250 €/ ha Vertragsfläche zu stellen.

### § 5 Qualitätsstandard

- (1) Entsprechend den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel - neueste Fassung, gelten für die Qualität des Getreides die Interventionsbedingungen für Weichweizen 2008/2009 im Anschluß an die Mühlenbedingungen.

Im Einzelnen gelten:	Feuchtigkeitsgehalt	max. 14,5 %
	Fallzahlmind.	220 sec.
	Proteinmind.	12,0 %
	Naturalgewichtmind.	76 kg/hl

Zur Sicherung der oben näherbezeichneten Qualitäten ist C-Weizen vom Anbau ausgeschlossen.

### § 6 Abrechnung

- (1) Der Erzeugerpreis beträgt Euro ..... je 1.000 kg Weizen. Die Erzeugerpreisvergütung erfolgt auf Basis des regional festgesetzten Mindestertrages. Mehrmengen darüber hinaus werden zum jeweiligen Tagespreis für Non-Food Weizen abgerechnet. Bei allen Preisen handelt es sich, soweit nicht anders vermerkt, um Nettopreise auf Basis lose Lieferung, frei angeliefert zur Erfassungsstelle.
- (2) Bei Überfeuchtigkeit und Mehrbesatz werden die handelsüblichen Abzüge vorgenommen und die Trocknungskosten verrechnet. Bei allen anderen Abweichungen vom EU-Qualitätsstandard erfolgt die Qualitätsabrechnung nach den allgemeinen Mühlenbedingungen.
- (3) Fälligkeitstermin für die Kaufpreiszahlung ist der 30.09.2009, sofern alle abrechnungsrelevanten Daten vorliegen.

### § 7 Qualitätssicherung

- (1) Der Erzeuger versichert, dass der gelieferte Weizen nach seiner Kenntnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erzeugt wurde.
- (2) Der Erzeuger verpflichtet sich, die leeren Ladeflächen des Transportfahrzeuges auf Sauberkeit und Trockenheit zu prüfen. Verschmutzungen durch Vogel- oder Nagetierkot müssen ausgeschlossen sein. Die Ladeflächen müssen vor Transport von Weizen frei von Resten vorhergehender Ladungen sein und in Abhängigkeit von vorher transportierten Gütern mit Wasser und/oder Reinigungsmittel gesäubert werden. Insbesondere Verunreinigungen mit Fäkalien/Urin (Festmist, Klärschlamm etc.) sind gem. EG-VO 1999/29 bzw. Lebensmittelbehälterhygieneverordnung unbedingt auszuschließen. Im anderen Falle ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Ladeflächen vor dem Kontakt mit Weizen vorzunehmen. Während des Transportes muss das Hineinregnen und die Verschmutzung durch Spritzwasser vermieden werden.

### § 8 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Im übrigen gelten alle im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen erlassenen EU- oder nationalen Vorschriften aktuellster Fassung. Sollte die EU zusätzlich Regelungen und Auflagen festlegen, die den Bereich "Nachwachsende Rohstoffe" treffen, so wird dieser Vertrag um entsprechende Passagen ergänzt.
- (3) Bei unvollständiger Vertragserfüllung kann der Erzeuger ganz oder teilweise von behördlicher Seite die Beihilfen verlieren. Der Erzeuger kann von der RWZ auf deren erste Aufforderung hin für alle Schäden in Anspruch genommen werden, die der RWZ durch das Verhalten des Erzeugers entstehen.
- (4) Alle Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform. Für jede Vertragsanpassung kann eine Kostenpauschale bis zu Euro 50,- erhoben werden.
- (5) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die in § 1 dieses Vertrages genannte EU-Verordnung und/oder über Durchführungs- und Folgeverordnungen die in diesem Vertrag von seiten des Erzeugers übernommenen Pflichten grundsätzlich unberührt läßt.